

4.

Die Urkunden der Finanzbehörden und der diesen untergeordneten Aemter bedürfen, insofern nicht in Folge des Handels- und Zollvertrags vom 19. Februar 1853 oder durch besondere Vereinbarungen noch weitere Erleichterungen gewährt wurden, in Oesterreich der Beglaubigung der Finanzlandesdirection oder beziehungsweise der Steuerdirection, im Fürstenthum Neuß j. L. des Fürstlichen Ministeriums, Abth. für die Finanzen.

Urkunden, welche von dem k. k. österreichischen Finanzministerium und dem k. k. österreichischen Ministerium für Handel und Volkswirtschaft unmittelbar untergeordnet und in der Anlage unter ○ verzeichneten Behörden und Aemtern ausgefertigt werden, bedürfen ebensowenig wie die von dem Fürstlichen Ministerium, Abth. für die Finanzen, ausgefertigten Urkunden einer weiteren Beglaubigung.

5.

Die Auszüge aus den amtlichen Geburts-, Trauungs- und Sterbematricken bedürfen in Oesterreich nebst der Legalisirung der zuständigen, politischen Ortsbehörde der Beglaubigung des politischen Landesstellen, — bei dem Militär aber des Kriegsministeriums; — im Fürstenthum Neuß j. L. bedürfen derlei Auszüge der Beglaubigung des Fürstlichen Ministeriums, Abth. für das Innere.

6.

Andere von geistlichen Aemtern christlicher Religionsbekenntnisse in Angelegenheiten ihres Berufes ausgestellte Urkunden bedürfen nur der Legalisirung durch das bischöfliche Ordinariat — bei den evangelischen Religionsgesellschaften in Oesterreich; durch die vorgesetzte Superintendentur, — im Fürstenthum Neuß j. L. durch das Fürstliche Ministerium, Abth. für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Beim Militär in Oesterreich sind die Ausrufurkunden der katholischen Feldgeistlichkeit durch das apostolische Feldvicariat, jene der evangelischen Militärseelsorge durch das vorgesetzte Landes-Generalcommando zu legalisiren.

Die Ausfertigung der Capitel- und Ordensconvente in Ungarn bedürfen, da diese Körperschaften mit der Aufbewahrung von Privaturkunden gesetzlich betraut und mit einem öffentlichen Amtssiegel versehen sind, keiner weiteren Legalisirung.

7.

Die einer Privaturkunde beigelegte Beglaubigung der nach diesem Uebereinkommen zuständigen Behörde bedarf keiner weiteren Legalisirung.

Vorstehende Bestimmungen treten zugleich mit deren Publication in Kraft.

Wera, am 6. Juni 1865.

Fürstliches Ministerium.
v. Sarbov.

Dr. Hagen.